

N i e d e r s c h r i f t
über eine ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 03. Februar 2020

Tagesordnung:

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
-Beratung und Beschlussfassung-
2. Investitionsplan 2019 – 2023
-Beratung und Beschlussfassung-
3. Antragstellung Lebendige Zentren (Marktstr. 28)
-Beratung und Beschlussfassung-
4. Entwidmung Feldweg Gemarkung Grebenstein, Flur 5, Flurstück 76/1
-Beratung und Beschlussfassung-
5. 1. Änderung B-Plan Nr. 3 von Udenhausen „Über den Bornhöfen“
-Beratung und Beschlussfassung-
6. 9. Änderung B-Plan Nr. 6 von Grebenstein „Hinter den Steinhöfen“
-Beratung und Beschlussfassung-
7. Jahresabschluss 2010, Schlussbericht der Revision, Entlastung des Magistrats
-Beratung und Beschlussfassung-

8. SPD-Antrag zur Schaffung von Bauland in Udenhausen
-Beratung und Beschlussfassung-
9. Anfragen
10. Mitteilungen

Zu TOP 1) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020

Die SPD-Fraktion stellt den nachfolgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt 1 (Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020):

Teilhaushalt 01 - Haupt-und Personalverwaltung; Unterteilhaushalt 0101 Hauptamt; Ansatz 2020: 20.000,-€ Umsetzung des Wohnmobilstellplatzes (Haushaltsplanentwurf Seite 195)

„Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt eines Einzelbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung“.

Da es sich hier um einen Ergänzungsantrag handelt, wird über diesen zuerst abgestimmt:

Einstimmig fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Teilhaushalt 01 - Haupt-und Personalverwaltung; Unterteilhaushalt 0101 Hauptamt; Ansatz 2020: 20.000,-€ Umsetzung des Wohnmobilstellplatzes (Haushaltsplanentwurf Seite 195)

„Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt eines Einzelbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung“.

Die CDU-Fraktion stellt den nachfolgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt 1 (Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020):

„Die Umsetzung der Investitionsmaßnahme „Bauplatzerschließung Friedrichsthaler Straße“ (Investitionsübersicht 2020, Seite 5 und Seite 30) erfolgt unter dem Vorbehalt eines Einzelbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung.“

Da es sich hier um einen weiteren Ergänzungsantrag handelt, wird über diesen zunächst abgestimmt:

Einstimmig fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Umsetzung der Investitionsmaßnahme „Bauplatzerschließung Friedrichsthaler Straße“ (Investitionsübersicht 2020, Seite 5 und Seite 30) erfolgt unter dem Vorbehalt eines Einzelbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung“

Anschließend wird über den Beschluss des Haushaltsplanes 2020 abgestimmt:

Einstimmig beschließt die Stadtverordnetenversammlung den allen Stadtverordneten vorliegenden Haushaltsplan 2020 mit folgenden Bedingungen:

- Teilhaushalt 01 - Haupt-und Personalverwaltung; Unterteilhaushalt 0101 Hauptamt; Ansatz 2020: 20.000,-€ Umsetzung des Wohnmobilstellplatzes (Haushaltsplanentwurf Seite 195)
„Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt eines Einzelbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung“.
- „Die Umsetzung der Investitionsmaßnahme „Bauplatzerschließung Friedrichsthaler Straße“ (Investitionsübersicht 2020, Seite 5 und Seite 30) erfolgt unter dem Vorbehalt eines Einzelbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung.“

Zu TOP 2) Investitionsplan 2019 – 2023

Einstimmig fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den allen Stadtverordneten vorliegenden Investitionsplan 2019 - 2023.

Zu TOP 3) Antragstellung Lebendige Zentren (Marktstr. 28)

Bürgermeister Sutor ändert für den Magistrat den Beschlussvorschlag dahingehend ab, dass die Gesamtsumme von 513.500 Euro getrennt nach Projektkosten und Zentrenbeitrag ausgewiesen wird.

Mit 21 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den allen Stadtverordneten vorliegenden Antrag im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ zu stellen. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro für das Projekt Marktstraße 28 und 13.500 Euro für den Zentrenbeitrag werden rechtzeitig bereitgestellt.

Zu TOP 4) Entwidmung Feldweg Gemarkung Grebenstein, Flur 5, Flurstück 76/1

Einstimmig fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einziehung der Teilfläche des Feldweges „Wegelange“ Gemarkung Grebenstein Flur 5 Flurstück 76/1. Der Magistrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Einziehung der Teilfläche zu unternehmen. Insbesondere ist die Öffentlichkeit über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

Zu TOP 5) 1. Änderung B-Plan Nr. 3 von Udenhausen „Über den Bornhöfen“

Stadtverordnetenvorsteher Zanger fragt, ob es Einwände dagegen gibt, über den gesamten Beschlussvorschlag abzustimmen und nicht einzeln über die Teilabschnitte des Beschlussvorschlags. Es erfolgen keine Einwände. Daher wird über den Beschlussvorschlag in Gänze abgestimmt.

Einstimmig fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass
- a) das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB abgewickelt wurde und keine Anregungen vorgetragen worden sind und,
 - b) von den beteiligten Nachbarkommunen keine Stellungnahme eingegangen ist. Somit ist die vorliegende Planung gemäß den Erfordernissen des § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

II. Die von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der einzelnen Beschlussvorschläge des Abwägungsprotokolls beschlossen.

III. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Über den Bornhöfen“ setzt seine räumlichen Grenzen gem. § 9 Abs. 7 BauGB fest. In dem Plangebiet sind folgende Grundstücke enthalten: Gemarkung Udenhausen, Flur 8, Flurstücke 92/1.

IV. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Über den Bornhöfen“ in der Gemarkung Udenhausen ist eine Begründung beigegeben, die das Datum „03. Februar 2020“ trägt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt und wird beschlossen.

V. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Über den Bornhöfen“ in der Gemarkung Udenhausen, Flur 8, Flurstück 92/1 wird zugestimmt; die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan auf der Grundlage von § 10 BauGB als Satzung.

VI. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadt Grebenstein ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB lautet wie folgt und wird in dieser Fassung beschlossen:

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 3 „Über den Bornhöfen“ in der Gemarkung Udenhausen, Flur 8, Flurstück 92/1

Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Grebenstein die Innenentwicklung in dem Stadtteil Udenhausen vor dem Hintergrund einer gebietsverträglichen Nachverdichtung unter Wahrung kommunaler und öffentlichen Interessen zu fördern. Mit der Planung soll das langfristige Ziel, die Innenentwicklungspotentiale der Stadt Grebenstein auszuschöpfen verfolgt werden, um einen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu leisten. Zudem soll der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen werden. Ferner sollen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

und bauordnungsrechtliche Festsetzung den aktuellen Nachfrageprioritäten angepasst werden.

Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Über den Bornhöfen“ wurde am 28.10.2019 gefasst und am 07.11.2019 bekannt gemacht. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) fand eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Dauer eines Monats vom 15. November 2019 bis 16. Dezember 2019 statt. Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12. November 2019 bis 16. Dezember 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden unterrichtet und aufgefordert, ihre Informationen und Anregungen zum Planentwurf und der Begründung, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden Anregungen vorgetragen: Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Kreisausschuss des Landkreises Kassel – FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht, FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz, Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Deutsche Telekom Technik GmbH und die EnergieNetz Mitte GmbH.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB war der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 15. November 2019 bis 16. Dezember 2019 einsehbar. Es wurden keine weiteren Anregungen seitens der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan vorgetragen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, die der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen soll. Die Fläche ist bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als Wohngebiet ausgewiesen. Die Änderungen beschränken sich ausschließlich auf das Maß der baulichen Nutzung, sodass die Fläche einer bereits abgebrochenen Scheune wieder nutzbar gemacht werden kann. Insgesamt sind keine gesetzlich geschützten Biotop- bzw. weitere Schutzgebiete /-zonen betroffen. Durch eine überschlägige Prüfung konnte die Einschätzung erlangt werden, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Abwägungsvorgang

Die von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Planungsalternativen

Zielkonforme Planungsalternativen ergaben sich aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit und des bereits größtenteils ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials nicht.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und ins Internet einzustellen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Zu TOP 6) 9. Änderung B-Plan Nr. 6 von Grebenstein „Hinter den Steinhöfen“

Stadtverordnetenvorsteher Zanger fragt, ob es Einwände dagegen gibt, über den gesamten Beschlussvorschlag abzustimmen und nicht einzeln über die Teilabschnitte des Beschlussvorschlags. Es erfolgen keine Einwände. Daher wird über den Beschlussvorschlag in Gänze abgestimmt.

Mit 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

I. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

- a) das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB abgewickelt wurde und keine Anregungen vorgetragen worden sind und,
- b) von den beteiligten Nachbarkommunen keine abstimmungsrelevante Stellungnahme eingegangen ist. Somit ist die vorliegende Planung gemäß den Erfordernissen des § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

II. Die von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der einzelnen Beschlussvorschläge des Abwägungsprotokolls beschlossen.

III. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ setzt seine räumlichen Grenzen gem. § 9 Abs. 7 BauGB fest. In dem Plangebiet sind folgende Grundstücke enthalten: Gemarkung Grebenstein, Flur 11, Flurstücke 49/13 sowie 49/12 in Teilen.

IV. Der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ in der Gemarkung Grebenstein ist eine Begründung beigegeben, die das Datum „03. Februar 2020“ trägt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt und wird beschlossen.

V. Der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ in der Gemarkung Grebenstein, Flur 11, Flurstücke 49/13 sowie 49/12 in Teilen wird zugestimmt; die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bebauungsplanänderung auf der Grundlage von § 10 BauGB als Satzung.

VI. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadt Grebenstein ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB lautet wie folgt und wird in dieser Fassung beschlossen:

Ziel der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ in der Gemarkung Grebenstein, Flur 11, Flurstück 42/13 sowie 42/12 in Teilen

Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Grebenstein die Innenentwicklung in der Kernstadt vor dem Hintergrund einer gebietsverträglichen Nachverdichtung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern. Mit der Planung soll das langfristige Ziel, die Innenentwicklungspotentiale der Stadt Grebenstein auszuschöpfen verfolgt werden, um einen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu leisten. Zudem soll der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen werden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen im Innenbereich geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass die Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zu einem allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauGB umgewidmet wird.

Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ wurde am 28.10.2019 gefasst und am 07.11.2019 bekannt gemacht. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) fand eine Einsichtnahmemöglichkeit für die Dauer eines Monats vom 15. November 2019 bis 16. Dezember 2019 statt.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12. November 2019 bis 16. Dezember 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden unterrichtet und aufgefordert, ihre Informationen und Anregungen zum Planentwurf und der Begründung, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden Anregungen vorgetragen: Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung und Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Altlasten, Bodenschutz, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Kreis Ausschuss des Landkreises Kassel – FB 63 – Bauen und Umwelt, Landesamt für Denkmalpflege in Hessen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB war der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 15. November 2019 bis 16. Dezember 2019 einsehbar.

Es wurden keine weiteren Anregungen seitens der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan vorgetragen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, die der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen soll. Die Fläche ist durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Die Änderungen beschränken sich ausschließlich auf die Art der baulichen Nutzung. Insgesamt sind keine gesetzlich geschützten Biotop- bzw. weitere Schutzgebiete /-zonen betroffen.

Durch eine überschlägige Prüfung konnte die Einschätzung erlangt werden, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Abwägungsvorgang

Die von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Planungsalternativen

Zielkonforme Planungsalternativen ergaben sich aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit und des bereits größtenteils ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials nicht.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und ins Internet einzustellen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Zu TOP 7) Jahresabschluss 2010, Schlussbericht der Revision, Entlastung des Magistrats

Einstimmig fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Grebenstein wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch die Revision des Landkreises Kassel beschlossen. Der Schlussbericht vom 27.11.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanz zum 31.12.2010 ist ausgeglichen und wird mit einem Betrag in Höhe von 53.494.728,50 Euro festgestellt.

Das Haushaltsjahr 2010 schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Defizit in Höhe von 861.438,20 Euro und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 97.885,56 Euro ab. Das Defizit im ordentlichen Ergebnis wird aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen. Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Aufgrund des Schlussberichtes der Revision des Landkreises Kassel vom 27.11.2019 wird dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 114u der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) alte Fassung die Entlastung erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entlastungsbeschluss amtlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung auf die öffentliche Auslage des Jahresabschlusses 2010 gem. § 114 HGO hinzuweisen.

Dieser Beschluss ist der Revision des Landkreises Kassel sowie der Kommunalaufsicht beim Landkreis Kassel zur Kenntnis zu geben.

Zu TOP 8) SPD-Antrag zur Schaffung von Bauland in Udenhausen

Die SPD-Fraktion ändert ihren Antrag dahingehend ab, dass unter Punkt 1 die Anzahl der Bauplätze entfernt wird und unbestimmt von Bauplätzen gesprochen wird.

Einstimmig fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wo im Stadtteil Udenhausen ein Bau-gebiet mit neuen Bauplätzen und ggf. einer Erweiterungsmöglichkeit ausgewiesen werden kann.

Mit 15 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

2. Der Magistrat soll die Ergebnisse der Prüfung in der ersten Stadtverordnetensitzung nach den Sommerferien 2020 vorstellen. Die Stadtverordneten sollen in der Stadtverordnetensitzung dann ebenfalls entscheiden, ob sie dem Vorschlag des Magistrates folgen und ggf. über einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan beschließen.

Zu TOP 9) SPD-Anfrage zu Defibrillatoren

Ausstattung der städtischen Einrichtungen (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Zehntscheune, Kulturwerkstatt, Rathaus u.a.) mit Defibrillatoren

Die SPD Fraktion fragt den Magistrat, welche städtischen, o.g. Einrichtungen, bisher mit Defibrillatoren ausgestattet sind?

Sollten bisher nicht alle städtische Einrichtungen damit ausgestattet sein, wird die Notwendigkeit gesehen, oder ist es beabsichtigt, alle Einrichtungen damit auszustatten?

Bereits mit Defibrillatoren ist die Kulturhalle und die Sporthalle Udenhausen ausgestattet. Der Magistrat erachtet die Ausstattung mit Defibrillatoren als notwendig. Ziel ist es, nach und nach die städtischen Einrichtungen auszustatten. Dabei soll geprüft werden, ob ein Sponsoring durch andere Institutionen möglich ist.

Zu TOP 10) Mitteilungen

1. KiTa

Aktuell befindet sich noch 1 Krippenkind (2 Kinder haben bei Tagesmüttern einen Betreuungsplatz, für 1 Kind wurde der Bedarf zurückgezogen) und 3 Kinder für die Regelgruppe auf der Warteliste.

2. Ferienspiele in der ersten Osterferienwoche

Zurzeit liegen lediglich 6 Anmeldungen, trotz intensiver Bemühungen der Stadtverwaltung, vor. Gleichzeitig wurden bereits 2 Ferienbetreuerinnen gebunden (aufgrund der Schwierigkeiten, Betreuer zu finden).

Es drängt sich der Verdacht auf, dass der Bedarf einer Betreuung in den Oster- und Herbstferien nicht so groß, wie gedacht, ist.

3. Schwimmbad

Am 28.10.2019 wurde die Ausschreibung der Planungsleistung beschlossen. Ein Antrag zur Förderung der Planungsleistungen (LP 1 – 4) wurde nach vorheriger Abstimmung am 11.11.2019 gestellt. Zwischenzeitlich änderte das Land seine Förderkriterien und die Förderung wurde grundsätzlich in Frage gestellt. Daraufhin wurden diverse Aktivitäten zur Herstellung der Förderfähigkeit unternommen. Nach langem Hin und Her wurde erreicht, dass nach vorheriger Machbarkeitsstudie die LP 1 bis 3 eine Förderung der selbigen und der Studie möglich ist. Daraufhin erfolgte eine Beschreibung einer Machbarkeitsstudie, die zum 18.12.20219 vorlag und eingereicht wurde.

Der Förderbescheid erreichte vorab die Verwaltung am 23.12.2019. Die offizielle Bescheidübergabe findet am 04.02.2020 statt.

Mit der Revision des Landkreises wurde zwischenzeitlich das Ausschreibungsverfahren abgestimmt, das nun erfolgen wird.

4. Wasserversorgung Frankenhausen

Aktuell gibt es Probleme bei der Trinkwasserversorgung in Frankenhausen. Da die Versorgung über die Gemeinde Calden stattfindet, haben bereits erste gemeinsame Gespräche unter Einbeziehung der Anwohner stattgefunden.

5. Bebauungsplan Wassergraben

Erforderliche Anpassungen konnten nicht bis zur Sitzung umgesetzt werden. Bei Bedarf könnte zur Beschlussfassung über die Beteiligung der TÖB und Öffentlichkeit eine Sondersitzung einberufen werden.

6. Erweiterung Gewerbegebiet Süd

Die gesamten Grunderwerbs- und Erschließungskosten für eine mögliche Erweiterung summieren sich auf mindestens 2.020.000 EUR. Auszugehen von ca. 17.500 m² zu vermarktender Gewerbefläche, entstehen Grundstückskosten von 115,43 EUR/m².

Aktuell werden hauptsächlich Gewerbeflächen für Hallen in einer Größe von 1.000 bis 2.000 m² nachgefragt. Diese sollen hauptsächlich zur Unterbringung oder Lagerung und zu keiner Produktion genutzt werden. Hierbei entstehen aber keine Arbeitsplätze, nennenswerte Gewerbesteuererträge wären nicht zu erwarten. Zuschüsse aus Förderprogrammen sind noch zu prüfen.

7. Europastraße, städtebaulicher Vertrag

Nach Abrechnung des städtebaulichen Vertrages mit der Stadtsparkasse Grebenstein ist ein Überschuss in Höhe von 33.043,43 EUR zu Gunsten der Stadt Grebenstein entstanden. Dabei ist die Ausgleichsmaßnahme am Langenberg zum Bebauungsplan noch unberücksichtigt. Sie wird mit maximal 10.000,00 EUR geschätzt.

Der Betrag kommt zur Auszahlung, im Gegenzug wird die Stadt Grebenstein die Ausgleichsmaßnahme am Langenberg umsetzen.

8. Naturpark Reinhardswald

Das neue Urlaubsmagazin mit einem gemeinsamen Unterkunftsverzeichnis liegt aus. Für die meisten Unterkünfte besteht die Möglichkeit einer Onlinebuchung.

Erfreulicherweise haben sich sehr viele Beherbergungsstätten an dem Unterkunftsverzeichnis beteiligt.

9. Offene Arbeitspunkte

Stadtverordnetenvorsteher Zanger nennt die folgenden Stadtverordnetenbeschlüsse:

- SPD-Antrag zum Bebauungsplan Nr. 24 „Unter dem Wassergraben“, 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grebenstein im Bereich des Bebauungsplanes Nr.24 „Unter dem Wassergraben“ (17.06.2019)
- SPD Antrag Barrierefreier Zugang zum Bahnhof (17.06.2019)
- CDU-Antrag zur Unterstützung der Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ (17.06.2019)
- CDU-Antrag für einen Strom/ Wasseranschluss (02.09.2019)
- CDU-Antrag für einen Strom-/Wasseranschluss am Rathaus (02.09.2019)
- FDP-Antrag zur Errichtung einer E-Tankstelle am Rathaus (28.10.2019)
- SPD-Prüfantrag zur Nachtschaltung der Straßenbeleuchtung (28.10.2019)